



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 16.07.2025, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Erbbaugrundbuch von Hamborn, Blatt 6404,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Hamborn, Flur 9, Flurstück 168, Hof- und Gebäudefläche, Lörracher Straße 8, Größe: 504 m²

Erbbaugrundbuch von Hamborn, Blatt 6404,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Hamborn, Flur 9, Flurstück 368, Hof- und Gebäudefläche, Fiskusstraße, Größe: 18 m²

Erbbaugrundbuch von Hamborn, Blatt 6404,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Hamborn, Flur 9, Flurstück 173, Gebäude- und Freifläche, Fiskusstraße, Größe: 18 m²

Erbbaurecht, eingetragen auf den im Grundbuch von Hamborn Blatt 0033 unter Nr. 266, 279 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücken in Abt. II Nr. 96 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 26. Juli 1976.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Als Eigentümer der belasteten Grundstücke ist die Stadt Duisburg eingetragen.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem Zweifamilienhaus und drei Garagen bebautes Erbbaurecht in 47167 Duisburg-Hamborn (OT Neumühl), Lörracher Str. 8. Das Hauptgebäude wurde im Jahr 1978 errichtet. Die Grundstücksfläche beträgt in Summe 540 m². Die Objekte vermitteln weitestgehend außen und innen einen unterdurchschnittlichen Gesamteindruck. Es besteht ein erheblicher Instandhaltungsstau sowie Modernisierungsbedarf. Das Objekt ist im EG leer stehend; das OG wird von Miteigentümern bewohnt.

Für die Veräußerung des Objekts ist die Zustimmung der Stadt Duisburg als Grundstückseigentümerin erforderlich. Der zu zahlende Erbbauzins beträgt aktuell 2.065,88 € jährlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

237.000,00 €

festgesetzt.

(Flurstück 168 : 218.800,-€

Flurstück 173 : 9.100,-€

Flurstück 368 : 9.100,-€)

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.